

«Institution»  
«Institutionszusatz»  
«Zusatz\_2»  
Patientenaufnahme/Rechnungsbüro  
«Strasse»  
«Postfach»  
«PLZ» «ORT»

Solothurn, 31. Mai 2012

### **Information zum administrativen Vorgehen beim Spital- bzw. Klinikeintritt von Patienten aus Griechenland**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Ihnen bekannt ist, übernehmen wir, die Gemeinsame Einrichtung KVG, als aushelfender Träger die Kosten für medizinische Behandlungen von Patienten, welche in einem EU- oder EFTA-Staat gesetzlich krankenversichert sind. Die anfallenden Kosten fordern wir von den ausländischen Krankenversicherungsträgern wieder zurück.

Beim EU-Land Griechenland erweist sich die Wiedereinbringung unserer Forderungen leider als sehr anspruchsvoll – die Zahlungen gehen nur äusserst schleppend ein und wenn, mit erheblichen Verzögerungen. Die sowohl durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) als auch durch uns eingeleiteten Schritte haben bislang nicht den erhofften Erfolg gebracht.

Aufgrund der Höhe der offenen Verpflichtungen Griechenlands sowie aufgrund der bekannten wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen, denen sich Griechenland gegenüber sieht, sind wir leider in Absprache mit dem BSV gezwungen, die folgende Massnahme zu ergreifen:

- Patienten aus Griechenland, welche mit der Bescheinigung S2 oder dem Formular E 112 zum Zwecke der Behandlung in die Schweiz einreisen, dürfen ab sofort bis auf weiteres nur noch dann behandelt werden, wenn sie für ihre Behandlungskosten vollumfänglich selbst aufkommen bzw. wenn der griechische Krankenversicherer einen entsprechenden Kostenvorschuss leistet.
- Die Gemeinsame Einrichtung KVG wird in diesen Fällen keine Kostengutsprachen mehr erteilen.


Die Massnahme betrifft nur die sogenannten Zustimmungsfälle, bei denen der griechische Krankenversicherungsträger explizit der geplanten Behandlung in der Schweiz zugestimmt und hierfür die Bescheinigung S2 oder das Formular E 112 ausgestellt hat.


In Griechenland versicherte Patienten, welche die europäische Krankenversicherungskarte oder eine provisorische Ersatzbescheinigung vorweisen, sind weiterhin zum Bezug von Leistungen im Rahmen der Leistungsaushilfe berechtigt, ebenso die Patienten mit Wohnsitz in der Schweiz. **Bitte informieren Sie ab sofort die Patientinnen und Patienten aus Griechenland, welche sich gestützt auf die Bescheinigung S2 oder das Formular E 112 behandeln lassen wollen, dass diese für ihre Behandlungskosten vollumfänglich selbst aufzukommen haben bzw. dass der griechische Krankenversicherer diese direkt zu tragen hat.** Die griechischen Behörden wurden vorgängig über diese Massnahme informiert.

Wir bedauern, diesen Schritt unternehmen zu müssen, hoffen aber auf ihr Verständnis. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinsame Einrichtung KVG

  
Marc Schwarz  
Geschäftsführer

  
Pierre Ribaut  
Abteilungsleiter  
Internationale Koordination Krankenversicherung